

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Keine Trauungen in der Eremitage

Aufgrund eines Pächterwechsels in der Eremitage kann das Standesamt im kommenden Jahr leider keine Trauungen im Sonnentempel des barocken Landschaftsgartens anbieten. Die Stadt bietet daher zusätzlich zu den bereits festgelegten Terminen (21. März, 18. April, 16. Mai, 12. September und 17. Oktober) drei weitere Termine für Samstags-Trauungen im Historischen Sitzungssaal des Alten Rathauses an – und zwar am 20. Juni, 18. Juli und 15. August. Die Trauungen finden in der Zeit von 10 bis 11.30 Uhr statt. Für Samstags-Trauungen im Alten Rathaus fallen zusätzliche Gebühren an.

Straßenaufgrabungen im Winter

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Inhalt

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern am 31. Dezember 2019 und 01. Januar 2020	2
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende ...	3
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	5
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 17.12.2019 bis 12.01.2020	5
Standesamtliche Nachrichten vom 18.11. bis 08.12.2019	6
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Hegelstraße 5 in Bayreuth	7
Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ...	7
Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 15. März 2020	8
Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	8
Änderung der Museumssatzung	9
Änderung der Museumsgebührensatzung	11
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Werner-von-Siemens-Straße 13 in Bayreuth	12
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19 „Nahversorgungszentrum Neue Heimat / Königsallee“	13
Aufhebung der Abwasserabgabensatzung	13
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 15. März 2020	14
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	17
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 3/17 „Wohngebiet Kalte Leite“	19
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 Bereich „Gewerbegebiet am Röhrensee“	21
Bebauungsplan Nr. 4/14a „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südöstlicher Teilbereich“	21
Bebauungsplan Nr. 4/14b „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südwestlicher Teilbereich“	23

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 01. Januar 2020 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2019 (Silvester) und 01. Januar 2020 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4

Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung/Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 407, eingesehen werden.

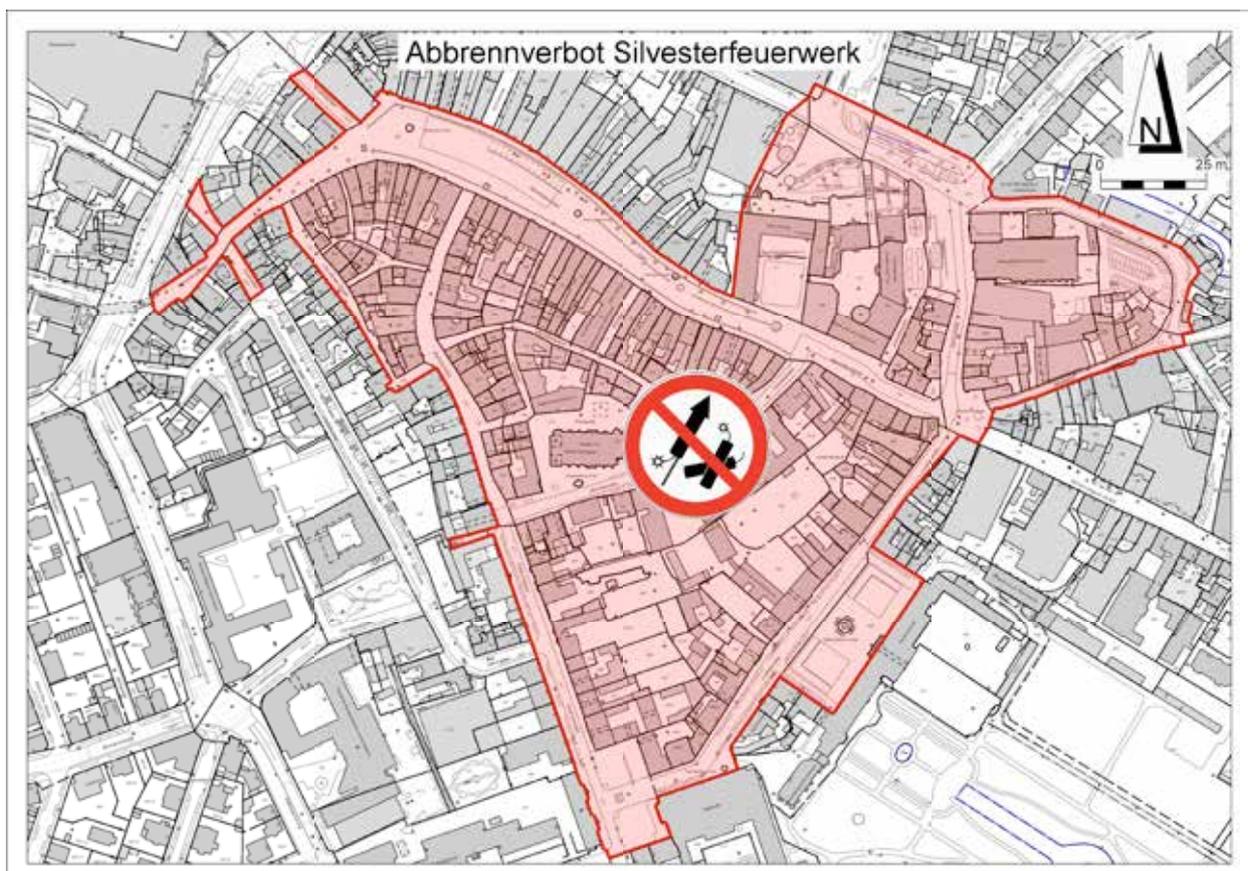
Hinweis:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Bayreuth, den 03.12.2019

STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied



Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I.

Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)
- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in

der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen ver-

Bekanntmachung

trieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können. Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II. Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und

b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. [Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.](#)

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. [Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ \(u. a. Signalmunition\) außerhalb des befriedeten Besitztums.](#)

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,

- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,

- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,

- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,

- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der

Bekanntmachungen

Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 03.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Klaus Endler, Stadtbauhof,
Frau Ute Friedrich, Rechnungsprüfungsamt,
Herr Michael Kraus, Hochbauamt,

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Chris Gabelenz, Stadtbauhof,
Frau Kerstin Gebhardt, Amt für öffentliche Ordnung,
Brand- und Katastrophenschutz,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 17.12.2019 – 12.01.2020

Stadtrat

Mittwoch, den 18. Dezember 2019, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 7. Januar 2020, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 8. Januar 2020, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, statt-

findenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 04.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Standesamtliche Nachrichten vom 18.11.2019 bis 08.12.2019

Eheschließungen

15.11.2019: Thomas Dressendörfer mit Deniz Kobal, beide wohnhaft in Bayreuth, Leibnizstr. 15

27.11.2019: Jonni Gervasio mit Nicole Wolnik, beide wohnhaft in Bayreuth, Hans-Meiser-Str. 18

28.11.2019: Andreas Roder mit Annett Schuster, beide wohnhaft in Bayreuth, Fröbelstr. 24

Geburten

Rosalie Lioba Burgis, geb. am 05.11.2019; Eltern: Benedikt Jonathan Burgis, geb. Völkl, und Andrea Ursula Burgis, beide wohnhaft in Bayreuth, Herzog 1

Lilly Maria Hacker, geb. am 23.09.2019; Eltern: Stefan Bernhard Trunk, wohnhaft in Bayreuth, Tristanstr. 44, und Eva-maria Susanne Hacker, geb. Hacker, wohnhaft in Bayreuth, Gravenreutherstr. 46

Felix Benjamin Ultsch, geb. am 11.11.2019; Eltern: Maximilian Ultsch und Stefanie Marietta Ultsch, geb. Groh, beide wohnhaft in Bindlach, OT Euben, Theta 1

Georg Radtke, geb. am 22.10.2019; Eltern: Ron Radtke und Anne Müller, beide wohnhaft in Tröstau, Alt Tröstau 11 A

Kira Maria Poliakov, geb. am 20.11.2019; Eltern: Viktor Ūr'evič Poliakov und Elena Poliakov, geb. Pokolodina, beide wohnhaft in Bad Berneck im Fichtelgebirge, Blumenstr. 3

Luisa Goldmann, geb. am 28.11.2019; Eltern: Thomas Goldmann und Katrin Gisela Goldmann, geb. Behr, beide wohnhaft in Bayreuth, St.-Nikolaus-Str. 34

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 10. Januar 2020

Sterbefälle

Horst Dieter Bauer, geb. am 27.05.1941, verst. am 05.11.2019, zuletzt wohnhaft in Seybothenreuth, Am Goldhügel 34

Helmut Haas, geb. am 19.08.1936, verst. am 29.10.2019, zuletzt wohnhaft in Bindlach, Kiefernweg 4

Erna Emma Kunz geb. Kühnlein, geb. am 03.11.1927, verst. am 11.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grüner Baum 14

Karl Heinz Grießhammer, geb. am 10.02.1934, verst. am 10.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Austr. 7

Michaela Maria Krug geb. Weber, geb. am 22.01.1967, verst. am 08.11.2019, zuletzt wohnhaft in Hollfeld, Hans-Appel-Str. 10

Herbert Kaiser, geb. am 06.06.1937, verst. am 13.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grünwaldstr. 32

Ingrid Erna Schneider geb. Ernest, geb. am 11.04.1955, verst. am 12.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Theodor-Storm-Str. 24

Bernhard Walther, geb. am 28.07.1927, verst. am 09.11.2019, zuletzt wohnhaft in Eckersdorf, OT Oberwaiz, Reuthbergstr. 4

Gudrun Sieglinde Sack geb. Lange, geb. am 26.07.1942, verst. am 10.11.2019, zuletzt wohnhaft in Creußen, OT Gottsfeld, Zum Kaibach 10

Alfred Hippmann, geb. am 07.06.1939, verst. zwischen 09.11.2019 und 13.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hölderlin Anlage 12

Hans-Wolfgang Joachim Leupold, geb. am 25.06.1941, verst. am 14.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Talblick 3

Elfriede Barbara Hofmann geb. Pirkelmann, geb. am 04.01.1938, verst. am 16.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Hammerstatt 22

Johanne Marie Jahna geb. Zierlinger, geb. am 13.03.1935, verst. am 18.11.2019, zuletzt wohnhaft in Pegnitz, Gellertstr. 12

Margot Klara Paulina Fleischmann geb. Prömel, geb. am 23.12.1930, verst. am 18.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Warmensteinacher Str. 20

Horst Michael Steiner, geb. am 26.03.1949, verst. am 18.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wichernstr. 31

Hildegard Erika Johnson geb. Bernet, geb. am 23.12.1955, verst. am 21.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bindlach, Kornweg 32

Waldemar Hans Hammer, geb. am 15.05.1938, verst. am 21.10.2019, zuletzt wohnhaft in Waischenfeld, Vorstadt 44

Anna Barbara Hübner geb. Lautner, geb. am 10.03.1924, verst. am 28.11.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Elsastr. 9

Anna Hermine Wallesch geb. Schimmer, geb. am 21.08.1932, verst. am 08.11.2019, zuletzt wohnhaft in Warmensteinach, Matthäus-Herrmann-Platz 200

Eduardas Kasperavicius, geb. am 06.02.1923, verst. am 22.11.2019, zuletzt wohnhaft in Hummeltal, Steinanger 39

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Hegelstraße 5 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Hegelstraße 5 (Flur-Nr. 1852 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 09.10.2019) für die Nutzungsänderung (Werkstatt in Wohnraum) mit Bescheid vom 27.11.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bayreuth (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bayreuth (Straßenreinigungsgebührensatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 23.12.2003), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse 1	3,05 €
Reinigungsklasse 2	6,10 €
Reinigungsklasse 4	12,20 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens **bis Montag, den 03. Februar 2020, 12 Uhr** (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Neues Rathaus, Wahlamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth	Montag, Dienstag und Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr; Mittwoch 07.30 – 18.00 Uhr; Freitag 07.30 – 13.00 Uhr und zusätzlich: Mittwoch, 29.01.2020: 07.30 – 20.00 Uhr Samstag, 01.02.2020: 10.00 - 12.00 Uhr Montag, 03.02.2020: 07.30 – 12.00 Uhr	ja

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt Bayreuth beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

4. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis oder ihren Reisepass vorlegen.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. Tyll
Verwaltungsdirektor

Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 12.11.2019 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Dienstleistung beschlossen:

Dienstleistung	Firma	Auftragsdatum
Transport von Gartenabfällen und gemischten Siedlungsabfällen	BES Entsorgungsservice GmbH Neuenreuther Straße 6, 95473 Haag	19.11.2019

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth (Museumssatzung)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Änderungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Durch diese Satzung wird die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth geregelt.

(2) Die Stadt Bayreuth unterhält und betreibt die folgenden städtischen Museen als öffentliche Einrichtungen:

1. Kunstmuseum Bayreuth
2. Historisches Museum
3. Franz-Liszt-Museum
4. Jean-Paul-Museum

(3) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des jeweiligen in Abs. 1 genannten Museums.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Die Museen der Stadt Bayreuth sind städtische, der Allgemeinheit zugängliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur und der Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung dienen.

(2) Die Museen der Stadt Bayreuth verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(3) Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.

Die Stadt Bayreuth erhält bei Auflösung des Museums oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Museen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vertragliche Verpflichtungen gegenüber Stiftern und/oder Schenkern sind vorrangig zu beachten.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Bayreuth fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Durch die Benutzung der Museen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Für die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth zu erheben.

§ 4 Besichtigung

(1) Die Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung während der Besichtigungszeiten von jedermann nach Entrichtung der jeweils einschlägigen Gebühr nach der Gebührensatzung besichtigt werden.

(2) Die Besichtigungszeiten werden von der Leitung der in § 1 Abs. 2 genannten jeweiligen Museen festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten in den Museumsräumen

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs-, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.

(2) Den Anordnungen und Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Im Übrigen können von der Leitung der in § 1 Abs. 2 genannten jeweiligen Museen im Rahmen der Satzung weitere Bestimmungen in einer Hausordnung getroffen werden.

§ 6 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen

(1) Für die nachstehenden Benutzungen der Museen ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:

1. Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten

2. Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche (z. B. wissenschaftliche) Zwecke

3. Herstellung von Reproduktionen der Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände

4. Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind

Bekanntmachung

5. Überlassung von Sammlungsgegenständen sowohl nach den Richtlinien des ICOM als auch außerhalb der Richtlinien des ICOM zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume

6. Veröffentlichung und Wiederverwendung von Reproduktionen und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungs- oder Ausstellungsgegenstände

(2) Die Erlaubnis kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen, künstlerischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern gesetzliche oder konservatorische Gründe entgegenstehen. Für Objekte, die im Eigentum Dritter stehen bzw. an denen urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter bestehen, kann die Erlaubnis nur nach Maßgabe einer Zustimmung des Dritten erteilt werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Ausnahme der Nutzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung und ist auf den im Antrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt.

(5) Über den Antrag entscheidet die jeweilige Museumsleitung bzw. deren beauftragter Vertreter.

§ 7 Reproduktionen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6)

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Herstellung, Veröffentlichung und Wiederverwendung von Reproduktionen sind in den städtischen Museen unterschiedlich geregelt. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind der jeweiligen Hausordnung zu entnehmen.

§ 8 Gebrauchsüberlassung von Sammlungsgegenständen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)

Sammlungsgegenstände können zu Ausstellungen, Restaurierungen, Konservationen und wissenschaftlichen Zwecken außerhalb des in § 1 Abs. 2 genannten jeweiligen Museumsgebäudes zum Gebrauch überlassen werden. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth ausgeschlossen werden. Die Gebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

(2) Gleiches gilt, wenn sich die Benutzer den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt oder schwerwiegend widersetzen.

(3) Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung.

(4) Die Museumsleitung kann bei Verdacht des Diebstahls kurzfristig die vorübergehende Schließung des Museums anordnen.

§ 10 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Sind für einen Schaden mehrere Benutzer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Der Benutzer hat die Stadt Bayreuth von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht.

(4) Für Sachschäden, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben, haftet die Stadt Bayreuth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die in den Räumen der Museen der Stadt Bayreuth gefunden werden, sind beim Museumspersonal abzugeben.

§ 12 Sprachform

Die in der Museumssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Museumsordnung der Stadt Bayreuth vom 19.12.1990 außer Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth (Museumsgebührensatzung) vom 27.11.2019

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Bayreuth erhebt für die Benutzung der städtischen Museen Kunstmuseum, Historisches Museum, Jean-Paul-Museum, Franz-Liszt-Museum nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer bzw. dessen gesetzlicher/bevollmächtigter Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Museen.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Nutzungen entstehen die Gebühren mit Erteilung der besonderen Erlaubnis.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr und Erstattung

- (1) Die Gebührenschuld wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr sofort fällig. Bei erlaubnisbedürftigen Nutzungen tritt die Fälligkeit mit der Bekanntgabe der besonderen Erlaubnis ein.
- (2) Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet.

§ 5 Besichtigungsgebühren und Öffnungszeiten

Die Besichtigungsgebühren und Öffnungszeiten werden von der jeweiligen Museumsleitung festgesetzt und im Museum ausgehängt, dies gilt auch für Sonderveranstaltungen und Gebühren für Museumsführungen.

§ 6 Ermäßigungen und Gebührenfreiheit

- (1) Ermäßigungen werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis gewährt:

Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte ab einem Grad von 50, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Rentner.

(2) Benutzungsgebühren werden unter Vorlage der entsprechenden Nachweise für folgenden Personenkreis nicht erhoben:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft, Lehrkräfte zur Vorbereitung des Museumsbesuchs.
 - c) Mitglieder des ICOM, des Deutschen Museumsbundes und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Museen.
 - d) Empfänger von ALG II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Sozialgeld sowie Inhaber des Bayreuther Sozialpasses.
- (3) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.
- (4) Die Höhe der Ermäßigungen sowie regelmäßige weitere Ermäßigungen und Befreiungen können von der jeweiligen Museumsleitung festgesetzt und im Museum ausgehängt werden.

§ 7 Überlassungsgebühren

Für die Überlassung von Sammlungsgegenständen wird die Gebühr im Einzelfall festgelegt.

Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung, dem Wert des Sammlungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks. Sie kann im Einzelfall auch erlassen werden.

Die Überlassung von Sammlungsgegenständen wird gesondert privatrechtlich geregelt.

§ 8 Reproduktionsgebühren

(1) Für die Anfertigung von Reproduktionen (insbesondere Anfertigung von Bildvorlagen als Kopie/auf Fotopapier, Fotokopien; Vergrößerungen; Anfertigung einer Bildvorlage in digitaler Form) sowie für die Veröffentlichung von Reproduktionen (insbesondere in Printmedien, Fernsehsendungen, Internet, Vorträgen) setzt die Museumsleitung Gebühren fest.

(2) Diese Gebühren können im Einzelfall durch die jeweilige Museumsleitung erlassen werden, wenn der Aufwand amtlichen Interessen oder wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

Bekanntmachungen

§ 9 Sprachform

Die in der Museumssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Werner-Siemens-Straße 13 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Werner-Siemens-Straße 13 (Flur-Nr. 366/20 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 03.09.2019) für die Nutzungsänderung (Büro in Fahrschule) mit Bescheid vom 04.12.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19

„Nahversorgungszentrum Neue Heimat / Königsallee“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 7/67 und Nr. 10/78-28)

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht
(§ 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG)

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 4/19 „Nahversorgungszentrum Neue Heimat / Königsallee“ sollen an einem einzelhandelsvorgeprägten Standort in der Königsallee - Königsallee 45/47, Flurstück 68 Colmdorf - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung großflächigen Einzelhandels mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment geschaffen werden. Dabei wird gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVPG) der einschlägige Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls überschritten (Nr. 18.8: Geschossfläche zwischen 1 200 m² und 5 000 m²).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale fest, dass das vorliegende Änderungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Nichtbestehen der UVP-Pflicht liegt vor allem darin begründet, dass an diesem

Standort großflächiger Einzelhandel bereits genehmigt ist, die zulässige Art der baulichen Nutzung (großflächiger Einzelhandel) im Wesentlichen unverändert bleibt und lediglich die besondere Zweckbestimmung sortimentsbezogen verändert wird. Bauliche Erweiterungen sollen im Sinne der Nachverdichtung nur in geringfügigem Umfang vertikal (Erhöhung der Geschossigkeit) ermöglicht und die im Bestand sehr hohe Flächenversiegelung durch Entsiegelungsmaßnahmen verringert werden.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Abwasserabgabesatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl. S. 730) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266).

§ 1
Aufhebung einer Satzung

Die Satzung der Stadt Bayreuth für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabesatzung) vom 28. November 1984 / 26. Januar 1990 / 29. April 1992 / 19. Juli 1995

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 07.12.1984 / Nr. 3 vom 09.02.1990 / Nr. 11 vom 05.06.1992 / Nr. 18 vom 18.08.1995) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der kreisfreien Stadt Bayreuth am 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl von 44 Stadtratsmitgliedern und die Wahl der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin/des berufsmäßigen Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 23. Januar 2020
(52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zimmer Nr. 305, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bayreuth eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Bayreuth gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Bayreuth zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Für die Wahl zur berufsmäßigen Oberbürgermeisterin/zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bayreuth hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zur berufsmäßigen Oberbürgermeisterin/zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im

Bekanntmachung

Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Oberbürgermeisterinwahl/Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterinwahl/Oberbürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von

den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,

- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 44 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvor-

Bekanntmachung

schläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt Bayreuth wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen Oberbürgermeisterin/eines berufsmäßigen Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie

ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt Bayreuth wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt Bayreuth aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Bekanntmachungen

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt Bayreuth gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis

zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

Der Wahlleiter der Stadt Bayreuth:
gez. Tyll
Verwaltungsdirektor

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Bayreuth,
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701
E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
Internet: www.bayreuth.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 115-2019

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Klärwerk Bayreuth, Maschinenhaus II

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Abbruch und Entsorgung Stahlbeton	42,00 m ³
Schneiden Stahlbeton	47,00 m ³
Stahl- und Füllbetonarbeiten	48,00 m ³
Betonverbundpflaster	310,00 m ²

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage entfällt
Zweck der Bauleistung entfällt

h) Aufteilung in Lose

Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 17.02.2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistung:
29.05.2020

j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden
nicht elektronisch zur Verfügung gestellt,
sie können angefordert werden unter:
Stadt Bayreuth
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
bis spätestens: 17.01.2020

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Die Unterlagen einschließlich Datenträger DA 83 sind schriftlich anzufordern bzw. abzuholen.

Höhe der Kosten 20,- €

Die Unterlagen werden:

a) gegen Beilage eines Verrechnungsschecks
oder: b) mit Zahlungsweise Banküberweisung:

Empfänger: Stadt Bayreuth
IBAN: DE 0377 3501 1000 0900 0845
BIC-Code: BYLADEM1SBT

Verwendungszweck:

KW Bayreuth - Maschinenhaus II

Produkt: 5.4.1.2.2

Konto/Auftrag/Kst: 431100

abgegeben.

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Über-

Bekanntmachung

- weisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet bzw. abgegeben werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - **gleichzeitig** mit der Überweisung die Vergabeunterlagen **per Brief** (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist
- oder: ein Verrechnungsscheck der Anforderung beigelegt wurde.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- n) Ablauf der Angebotsfrist:
am 23.01.2020 um 10:00 Uhr
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
am 23.01.2020 um 10:00 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifi-

ziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter
http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf
und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: ---

v) Ablauf der Bindefrist:
20.02.2020

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Bayreuth, den 09.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat Planen und Bauen:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Bebauungsplanverfahren Nr. 3/17
„Wohngebiet Kalte Leite“
(Teiländerung des Bebauungsplans „Laineck Kalte Leite“)

2. erneute öffentliche Auslegung
(§ 13a i.V.m. § 4a (3) BauGB)

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil des Ortsteils Laineck, zwischen der Warmensteinacher Straße, der Schützenstraße und der Denkmalstraße. Die Flächen sind derzeit nur unwesentlich bebaut.

Die Bauleitpläne der vor der Eingemeindung eigenständigen Gemeinde Laineck entsprechen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Vorstellungen.

Um den Wohnstandort Laineck zu stärken, soll den heutigen Wohnstandards entsprechendes Baurecht (für Einzel-, Doppel- bzw. Mehrfamilienhäuser) im Bereich „Kalte Leite“ geschaffen werden.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3/17 „Wohngebiet Kalte Leite“ wurde im Stadtrat am 28.06.2017 als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen, da die Voraussetzungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt werden.

Nach der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB haben sich im Bebauungsplanentwurf folgende Änderungen ergeben:

- Entfall der Festsetzung Einzelhäuser in Teilen des WA₁
- Dachneigung 20° - 35° statt 30° - 35° in WA₂
- Entfall der festgesetzten Dachneigung im WA₃
- Erhöhung Kniestock von 50 cm auf 75 cm in WA₂ und WA₃
- Wegfall der Festsetzung mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen auf Flurstück Nr. 50 Gmkg. Laineck
- Vergrößerung der Ein- und Ausfahrt auf Flurstück Nr. 50 Gmkg. Laineck
- Vergrößerung einzelner Umgrenzungen von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen einschließlich deren Zu- und Ausfahrten
- Bei FD-/PD (bis 15°)-Ausführungen (Gebäude, Nebenanlage, Garage) ist eine extensive Dachbegrünung umzusetzen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Laineck (TF = Teilfläche): 50 TF, 56/2, 56/3 TF, 57/2 TF, 57/4, 61, 62, 62/6, 62/9, 62/11, 62/12, 62/14, 62/17, 63/1, 65/1, 65/2, 201 TF, 491/11, 491/13 TF, 491/17, 498/1 TF und 498/2 TF.

Zur 2. erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 3/17 vom 06.06.2017, zuletzt geändert am 04.11.2019, mit der Begründung in der Zeit vom

30.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Während dieser Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den geänderten Teilen der Planung. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Die Auslegungsunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hiermit werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

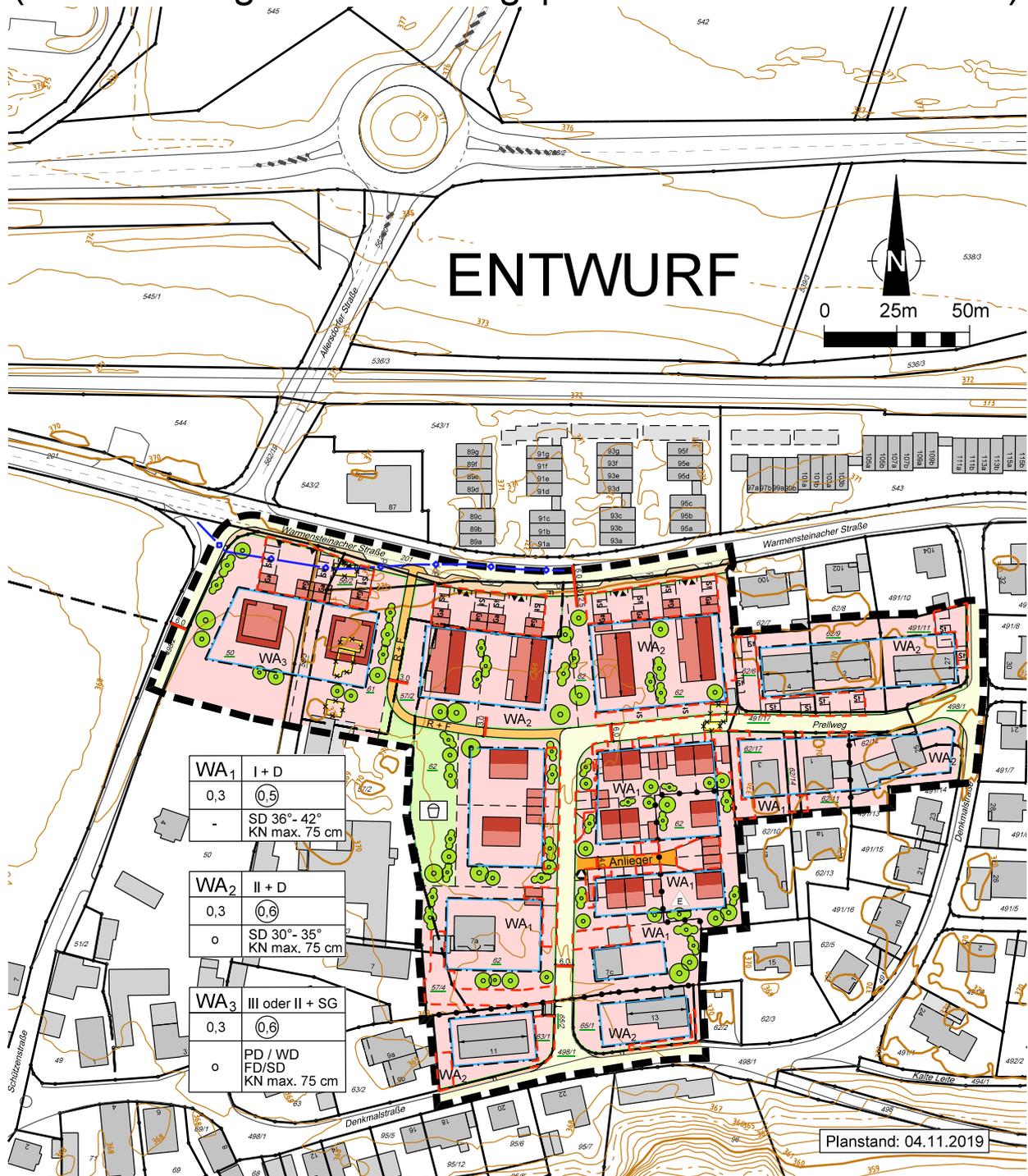
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3/17 "Wohngebiet Kalte Leite"

(Teiländerung des Bebauungsplans "Laineck Kalte Leite")



Bekanntmachung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 Bereich „Gewerbegebiet am Röhrensee“ Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 26.06.2019 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 14 Bereich „Gewerbegebiet am Röhrensee“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 22.11.2019 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Planungs- und Baureferat, Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 14 wirksam \(§ 6 Abs. 5 BauGB\).](#)

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf

die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, 17.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 4/14a „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südöstlicher Teilbereich“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/67) Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 4/14a „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südöstlicher Teilbereich“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/67) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

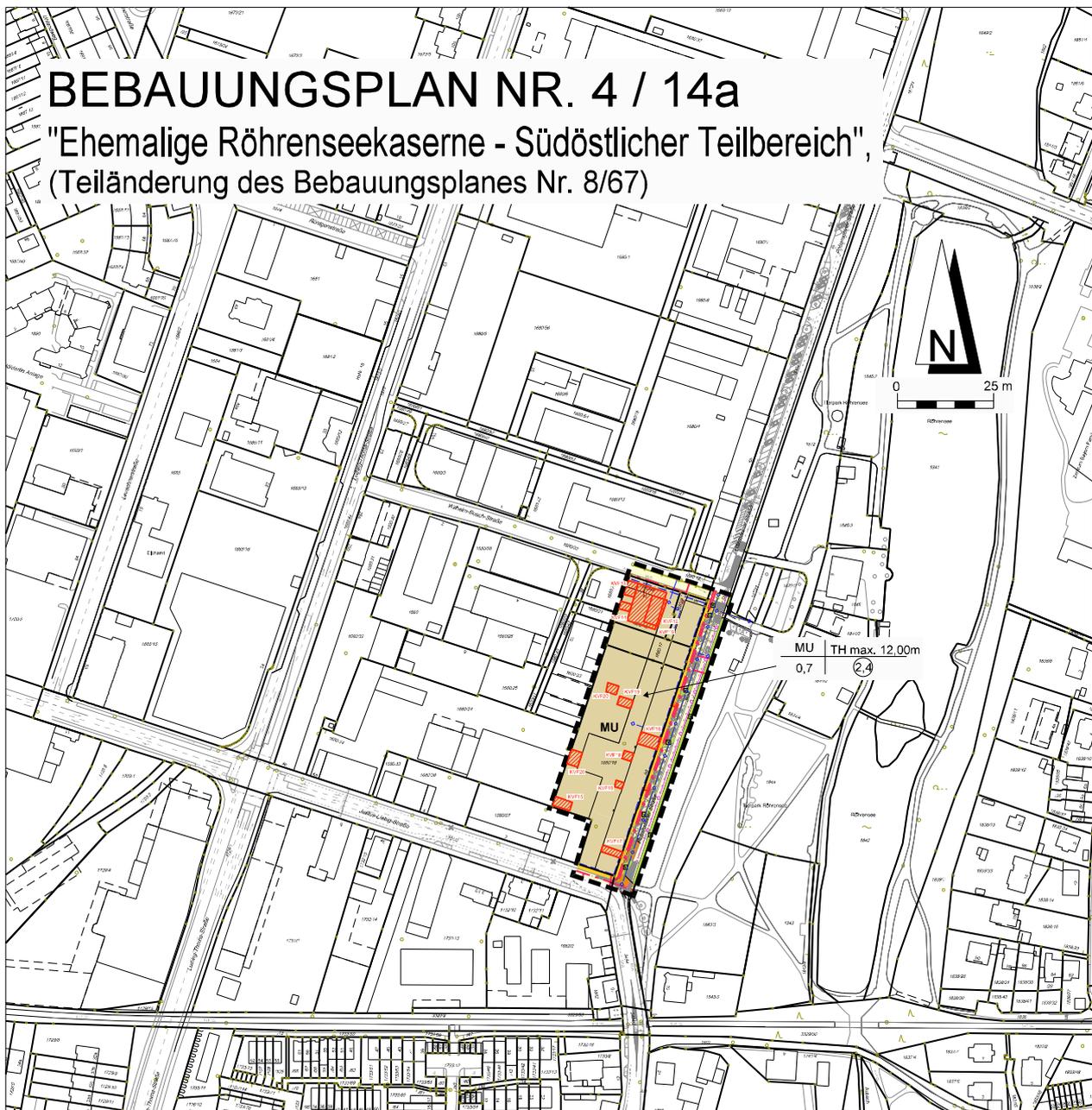
Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten

(Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 4/14a „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südöstlicher Teilbereich“ \(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/67\) in Kraft.](#)

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Bekanntmachung



Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den

Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, 17.12.2019
 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4/14b „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südwestlicher Teilbereich“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/64 und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/67) Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 23.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 4/14b „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südwestlicher Teilbereich“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/64 und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/67) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Planungs- und Baureferat, Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 4/14b „Ehemalige Röhrenseekaserne – Südwestlicher Teilbereich“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 8/64 und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/67) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 17.12.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

